FUCHS BRIEFE

Der Unternehmerbrief aus der Hauptstadt

69. Jahrgang | 85 Berlin, 2. November 2015

Parteien | EU

Bloß keine Regierungskrise

CSU-Chef Horst Seehofer wird sich auch in der Regierung mit seiner Forderung nach Transitzonen durchsetzen. Die SPD wird ihren Widerstand dagegen aufgeben. Denn längst hat man in der SPD-Führung erkannt, dass es um viel mehr geht als um innenpolitisches Klein-Klein. Es geht darum, ob die Europäische Union zerbricht. Sollte sich Berlin jetzt paralysieren oder die Regierung zerfallen, könnte das der Todesstoß für Europa sein. Die Zentrifugalkräfte sind so groß, dass das auch in Brüssel kaum noch jemand ausschließen will. "Eine instabile Regierung in Deutschland wäre das letzte, was Europa jetzt braucht", heißt es.

Die SPD will sich als stabilisierender Faktor in der Regierung profilieren. Sie will die Europapartei sein, der man nachsagt, dass sie den Laden zusammenhält. In dieser Frage standfest zu sein, werde sich langfristig auszahlen, glaubt man in der Parteiführung. Um die innenpolitischen Spannungen zu lindern, die sich durch die Spaltung der Gesellschaft in Zuwanderungsbefürworter und -gegner (zumindest in der jetzigen Zahl) ergeben, wird die SPD-Spitze voraussichtlich noch einen Schritt weiter gehen. Sie dürfte die Forderung aufgreifen, die sich die FDP gerade zu eigen gemacht hat: Temporärer Schutzanspruch für Flüchtlinge ja, aber kein dauerhaftes Bleiberecht und auch keine Bewegungsfreiheit.

Zu den Ambitionen der SPD will allerdings nicht das Verhalten ihres selbsternannten Kanzlerkandidaten passen. Sigmar Gabriel hat am Wochenende erneut bewiesen, dass er kein Mann des kühlen Gedankens ist. Er hat sich zu einer übereilten Aktion hinreißen lassen, als er den Regierungsgipfel vorzeitig verließ. Damit überließ er den Streithanseln CDU-CSU das Feld. Sie einigten sich in der Flüchtlingsfrage auf die Forderung nach Transitzonen. Die SPD steht als Neinsagerin da und muss jetzt sehen, wie sie die Kuh vom Eis bekommt.

▶ Fazit: Wenn zwei sich streiten, freut sich der Dritte diesmal nicht. Diese Regierung ist dazu verdammt, bis 2017 zu funktionieren. Die SPD wird ihren Beitrag dazu leisten.

Hauptstadt-Notizen

Podgorica | Brüssel: Beitritt fraglich

Die NATO möchte Montenegro so rasch wie möglich aufnehmen. Das bekräftigte ihr Generalsekretär *Jens*

Stoltenberg. Gegen die vom starken Mann des Landes, Milo Djukanović, favorisierte Mitgliedschaft regt sich aber im Land selbst erheblicher Widerstand. Angesichts einer offiziellen Arbeitslosigkeit von 15% bei einem monatlichen Durchschnittseinkommen von 480 Euro wird seit Wochen gegen die Regierung demonstriert. Da Montenegro jetzt als sicherer Drittstaat gilt, ist die Auswanderung nach Deutschland und in andere EU-Länder erheblich erschwert. Das verschärft die innenpolitische Krise.

Brasilia: Schuldenstand steigt

Brasiliens Staatshaushalt gerät immer mehr in Unordnung: Nach 68,3% in diesem Jahr soll die Staatsverschuldung 2016 bereits 71% und 2017 dann 72% des BIP betragen. Die Regierung von Präsidentin *Dilma Rousseff* hat bisher kein Mittel gefunden, die lahmende Wirtschaft anzukurbeln. Die Effekte aus der Fußball-WM 2014 und den Olympischen Spielen 2016 zeigen keine Wirkung. Der IWF erwartet deshalb frühestens 2017 ein Auslaufen der Krise. Deutsche Unternehmen berichten zunehmend von schleppenden Zahlungen ihrer brasilianischen Handelspartner.

Unternehmen | Auto

Folgen des VW-Skandals

Die Konsequenzen aus dem VW-Skandal sind für den Mittelstand erheblich. So kündigte VW an, allein bei Zulieferern 3 Mrd. Euro p. a. einsparen zu wollen. Ob das alle überstehen werden, ist zweifelhaft. Erste Autohäuser klagen bereits, dass die Banken die VW-Krise zum Anlass genommen haben, das Rating herabzustufen. Das führt zu erheblichen Problemen im Tagesgeschäft.

VW wird bei seinen Zulieferern transparente Strukturen durchsetzen müssen. Davon gehen Compliance-Experten wie *Prof. Peter Fissenewert* von der Berliner Kanzlei Hermann Wienberg Wilhelm aus: "Nur ein klares Bekenntnis zu Compliance im eigenen Haus wie bei Zulieferern wird VW ein gutes Maß an Glaubwürdigkeit zurückbringen."

Inhalt

•	Wertstoffgesetz: Hohe Hurden für Recycling-Quote	2
*	Innovation: Ende des Moore'schen Gesetzes	3
*	Finanzierung: Verstecktes Inflations-Potenzial	4
♦	Einkommensteuer: Mehr Spielraum bei Beteiligunger	15
_	Abgoltungstanor Tinsainnahman bassar absatzbar	c

Andere DAX-Unternehmen werden die härtere Gangart übernehmen. Für Mittelständler bedeutet das vor allem mehr Bürokratie und juristische Beratung. Ohne ausreichende Compliance droht künftig die Auslistung – nicht nur bei VW.

Der Fall VW wird auch die Diskussion um ein Unternehmensstrafrecht weiter befeuern. In Deutschland können nur einzelne Personen nach dem Strafgesetzbuch bestraft werden (Individualstrafrecht). Lediglich bei Verstößen gegen das Kartell- oder Mindestarbeitslohngesetz werden Geldbußen für das Unternehmen fällig.

Sollten die VW-Vorstände nahezu unangetastet bleiben, wird die Sanktionierung des Skandals als Ordnungswidrigkeit in der Öffentlichkeit als Farce erscheinen. Die Politik wird dann dem Ruf nach einem Unternehmensstrafrecht nach US-Vorbild nachgeben. Im Vorteil wären in diesem Fall Unternehmen mit einer geordneten Compliance-Struktur. Sie könnten, auch wenn sie sich strafbar gemacht haben, milder bestraft werden, verweist Prof. Fissenewert auf die aktuelle Diskussion zum Unternehmensstrafecht.

Das Korruptionsregister wird bundesweit ausgedehnt. Derzeit existieren nur in einigen Ländern solche Register. Firmen, die darin eingetragen sind, dürfen für eine gewisse Zeit nicht mehr an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen. Offen ist, ob sich VW überhaupt noch an Ausschreibungen für öffentliche Flottenverträge beteiligen darf.

▶ Fazit. Der VW-Skandal hat auch für den Mittelstand (teure) Folgen. Die Einführung eines Unternehmensstrafrechts rückt näher. Mittelständler sollten über die Implementierung transparenter Compliance-Strukturen nachdenken.

Wertstoffgesetz

Hohe Hürden für Recycling-Quote

Die Stadtwerke stecken wegen des geplanten Wertstoffgesetzes in einem Dilemma. Der Branchenverband der kommunalen Unternehmen VKU kritisiert einerseits die vermeintliche Bevorzugung der privaten Unternehmen des sogenannten dualen Systems. Gerade diese hätten in der Vergangenheit bei den mühselig getrennten Kunststoff-Verpackungen eine Recyclingquote von nur 20% zustande bekommen - und sollen trotzdem auch künftig die Fäden in der Hand behalten. Auf der anderen Seite haben die kommunalen Unternehmen jedoch von der geringen Quote profitiert. Viele Stadtwerke verfeuern den "überschüssigen" Müll zur Energiegewinnung. Der Markt dafür ist groß. Mitte des vergangenen Jahrzehnts verbot die EU die Deponierung unbehandelter Abfälle - in der Folge drängten neben den Stadtwerken auch private Unternehmen in die energetische Müllverbrennung.

Gleichzeitig gibt es beim Thema Recycling viel Nachholbedarf. Derzeit ziehen die Unternehmen jedenfalls eine energetische Verbrennung der Wiederverwertung vor, sobald die Mindestquote von 36% für Vorsortierung erfüllt ist. Den Müll zu sortieren, zu säubern und zu verarbeiten ist nämlich kompliziert und teuer. Hier ist sowohl bei den Verursachern als auch bei den Entsorgern viel Forschungsarbeit nötig, um das Recycling ökologisch und wirtschaftlich in der Breite nutzbar zu machen.

Selbst wenn das Wertstoffgesetz kommt: Bis zur Erfüllung einer 72%-Recyclingquote aus dem Arbeitsentwurf werden noch viele Jahre vergehen. Falls die Quote dann tatsächlich irgendwann erreicht werden sollte, ist offen, welche Folgen das für die vielen Müllverbrennungsanlagen haben wird. Die eine oder andere könnte vom Markt verschwinden – oder es steigen einfach nur die Müll-Importe.

▶ Fazit: Die Umstellung auf mehr Recycling ist in den heutigen Strukturen extrem schwierig. Über viele Jahre hat sich die Abfallwirtschaft voll auf Verbrennung eingestellt.

Unternehmen

Gute-Laune-Nachrichten

Zu Ihrer Motivation und der Ihrer Mitarbeiter zusammengestellt:

- ♦ Die deutsche Wirtschaft sucht neue Mitarbeiter. Das ifo Beschäftigungsbarometer stieg im Oktober auf 109,1 Punkte, von 108,6 im Vormonat. Dies ist der höchste Wert seit Januar 2012. Der Arbeitsmarktzahlen werden sich weiter positiv entwickeln.
- ♦ Erstmals in der Branchengeschichte arbeiten im deutschen Gastgewerbe mehr als eine Million sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer. 1.009.200 Beschäftigte (August 2015) bedeuten im Vorjahresvergleich ein Plus von 6,5% oder 61.600 zusätzliche Beschäftigte.
- ◆ Das DIW rechnet beim **BIP** nach knapp 0,4% Zuwachs im 3. gegenüber dem 2. Quartal im letzten Quartal erneut mit einem Plus von gut 0,4%.
- ♦ Die Allianz prognostiziert für 2016 2% Zuwachs beim deutschen BIP nach 1,7% für dieses Jahr. Für zusätzliche Impulse sorgen dabei auch steigende Staatsausgaben.

Vor allem die Eurozone macht Freude:

♦ Der westeuropäische Pkw-Markt zeigte auch im September dynamisches Wachstum: Die Pkw-Neuanmeldungen stiegen um knapp 10%. Auf dem US-Markt sorgte das verkaufsstarke Labour-Day-Wochenende für einen Zuwachs um 16% im September. Und China verbuchte im Oktober erstmals seit drei Monaten wieder ein Plus von 6%.

- ◆ Der PMI-Index der italienischen Industrie legte im Oktober gegenüber dem Vormonat kräftig von 52,7 auf 54,1 zu. Werte über 50 signalisierten eine steigende Industrieproduktion.
- Spaniens BIP lag im 3. Quartal 2015 um 3,5% höher als im Vorjahresquartal.
- ▶ Fazit: Die politischen Belastungen (Syrien, Flüchtlinge) wirken sich nicht nennenswert negativ auf die Konjunktur aus.

Technik | Innovation

Ende des Moore'schen Gesetzes

Die Entwicklung der Mikrochips und damit der Elektronikindustrie gerät ins Stocken. Grund: Das Moore'sche Gesetz von 1965 verliert offenbar seine Gültigkeit. Es besagt, dass sich die Anzahl der Transistoren auf einem Chip etwa alle eineinhalb bis zwei Jahre verdoppelt. Intel-Mitgründer Gordon Moore bezog sich dabei auf die Massenherstellung der Chips. Voraussetzung für die Verdopplung der Transistoren ist die stetige Verkleinerung der Strukturen eines Chips. Nur damit aber sind die kurzen Innovationszyklen in der Konsumentenelektronik möglich.

Die Elektronikriesen melden ernste Probleme.

Intel, Markt- und Technologieführer bei Computerprozessoren, arbeitet aktuell mit der 14nm-Technologie (1 Nanometer ist 1 Milliardstel Millimeter). Der Übergang zur 10nm-Technologie fällt dem Unternehmen schwerer als erwartet. Erst im zweiten Halbjahr 2017 sollen solche Chips auf den Markt kommen. Das ist ein halbes Jahr später, als von der Branche erwartet – und jenseits der von Moore vorhergesagten zwei Jahre.

Anfang August verkündete Toshiba, keine weitere Strukturverkleinerungen bei den NAND-Flash-Speicherchips anzustreben. Um dennoch die Speichermenge steigern zu können, will das Unternehmen Speicherchips quasi übereinander stapeln. Bisher sind die Chips auf einer Ebene aufgebaut. In Zukunft wird über einer Schicht, die ein kompletter Speicherchip darstellt, eine zweite Schicht liegen, die ebenfalls aus einem kompletten Speicherchip besteht. Beide Ebenen werden durch Kanäle verbunden sein.

Grund für den Abbruch der Forschung an kleineren Strukturen sind die hohen Kosten. Dass diese Technik auch für die komplizierter aufgebauten Prozessoren angewendet werden kann, ist aus heutiger Sicht wenig wahrscheinlich. Alternative Materialien sind bisher nicht gut genug erforscht.

Dass zwei große Chiphersteller derart schwerwiegende Probleme haben, ist neu. In den letzten fünfzig Jahren gab es schon häufiger Zweifel, ob die weitere Strukturverkleinerung gelingen werde. Bisher konnten aber alle Hürden überwunden werden.

▶ Fazit: Die Strukturen auf den Siliziumchips sind zu vernünftigen Kosten immer schwerer zu verkleinern. Das Wachstum der Elektronikindustrie wird sich verlangsamen. So wird es nicht mehr jedes Jahr eine neue Generation leistungsstärkerer Smartphones und andere elektronische Konsumgüter geben.

Personal

Jetzt den Urlaub planen

Jetzt ist die Zeit, Ihre Mitarbeiter zur Urlaubsplanung aufzufordern. Bis Ende November müssen alle Daten auf dem Tisch liegen, damit Sie ggf. korrigierend eingreifen können. Dabei orientieren Sie sich an einigen Grundsätzen:

- Resturlaub muss bis zum Jahresende genommen werden. Eine Übertragung ins nächste Jahr ist nur mit Ihrer Genehmigung und nur bis Ende März möglich anschließend verfällt der Urlaubsanspruch.
- Ihre Mitarbeiter haben keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmten Urlaubstermin. Sie müssen aber auf soziale Belange (z. B. Ferientermine bei Eltern mit schulpflichtigen Kindern) Rücksicht nehmen; Ihre Mitarbeiter wiederum auf betriebliche Belange.
- Genehmigter Urlaub darf nur in dringenden betrieblichen Fällen wieder gestrichen werden. Das sollten Sie möglichst durch sorgfältige Planung vermeiden.
- Gleichen Sie bis Mitte Dezember Urlaubswünsche und betriebliche Notwendigkeiten ab. Das schafft Klarheit für Sie und Ihre Mitarbeiter.
- ▶ Fazit: Schieben Sie das Thema nicht auf. Sie verlieren sonst Flexibilität und Ärger ist programmiert.

ln aller Kürze

PERSONAL: MANAGEMENT GEFORDERT

Ohne Anstrengungen, einen längere Zeit kranken Mitarbeiter wieder einzugliedern, dürfen Sie ihm nicht rechtmäßig kündigen. Diese Entscheidung des Arbeitsgerichtes Berlin (Urteil vom 16.10.2015, Az. 28 Ca 9065/15) dürfte vor höheren Instanzen Bestand haben. Sie müssen in jedem Fall ein betriebliches Eingliederungsmanagment gemäß Sozialgesetzbuch versuchen (Änderung von Arbeitsplatz, Arbeitsorganisation und Arbeitszeit).

BAU: ENERGIEEINSPARVERORDNUNG KOMMT PÜNKTLICH

Die Landesbauminister wollen die Energieeinsparverordnung trotz Flüchtlingskrise nicht aussetzen. Der Vorschlag einzelner Länder ist endgültig vom Tisch. Stattdessen gelten für Bauherren ab 1.1.2016 wie geplant strengere Regeln. Für Neubauten sinkt der zulässige Energieverbrauch um ein Viertel. Nach einer Untersuchung des Verbandes Zukunft Erdgas liegen die Werte bei rund 65% aller Neubauten bereits jetzt unter den verschärften Einspar-Regeln. Prüfen Sie, ob das auch bei Ihrem Neubau-Projekt der Fall ist.

ZINSKURVE (in %)

Euribor 3m

1,50

1,25

0.50

Finanzierung

Verstecktes Inflationspotenzial

Die europäische Statistikbehörde hat die Inflationsrate für Oktober in einer ersten Schätzung mit null Prozent ausgewiesen. Der zweigeteilte Inflationstrend der Vormonate setzt sich fort. Energie wurde erneut billiger (-8,7% ggü. Vj.), alle anderen Preissegmente verteuerten sich. Die Preise für Industriegüter, Dienstleistungen und auch Lebensmittel kletterten im Jahresvergleich weiter. Die Kerninflationsrate liegt aktuell bei 1%.

Aus dieser Konstellation ergibt sich ein verstecktes Inflationspotenzial. Denn der Sinkflug der Energiepreise wird sich nicht ewig fortsetzen. Sichtbar wird

das am Ölpreis. Der ist beispielsweise für die Sorte Brent von 125 US-Dollar pro Fass im Februar 2012 auf 50 US-Dollar je Barrel gefallen. Allerdings stabilisiert sich der Preis des Schwarzen Goldes seit Jahresanfang auf diesem Niveau.

In dem Maße, wie die Abwärtsbewegung der Energiepreise ausläuft, verringert sich ihr statistisch negativer Einfluss auf die Inflationsrate. Angesichts des bevorstehenden Winters ist ohnehin mit leicht steigenden Energiepreisen zu rech-

nen. Wir gehen davon aus, dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis sich diese auch in der Inflationsrate zeigen. Sie dürfte Mitte nächsten Jahres in Europa eher bei 0,5% liegen (zum Jahresende bei 1%) als bei Null. In Deutschland wird sie voraussichtlich höher sein.

Die Zinsmärkte werden diese Entwicklung vorweg nehmen. Da es sich um einen rein statistischen Effekt handelt, ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Märkte diese Entwicklung vorausahnen werden. Erste Indizien, dass die Zinsen kaum noch Luft nach unten haben, gibt es bereits. Die Rendite der 10-jährigen deutschen Staatsanleihen ist nach ihrem Ausbruch im Frühjahr zwar erneut gesunken. Sie fällt aber offenbar nicht mehr unter die Marke von 0,5%. Auch bei Tages- und Festgeld bildet sich seit gut drei Monaten ein Zinsboden aus. Für Tagesgeld gibt es im Durchschnitt 0,32%. Für Festgeld liegt der Durchschnittszins bei 0,51% (2 Jahre) und bei 0,63% (3 Jahre).

Dass die Finanzierungskonditionen ihren Boden erreicht haben, deutet auch die ifo-Kredithürde an. Auch diese bewegt sich letztlich seit der Jahresmitte seitwärts, schwankt praktisch nur im statistischen Bereich marginal um den Wert von 15. Das heißt, dass 15% der 4.200 von ifo befragten Unternehmen angeben, die Kreditvergabe der Banken als restriktiv zu empfinden. Für große Unternehmen liegt der Wert bei 9,4, bei kleinen Firmen bei 17,8.

Fazit: Die Energiepreise vernebeln die Inflationsrate und verzerren sie nach unten. Akuter Handlungsdruck besteht zwar noch nicht. Günstiger werden Finanzierungen aber auch nicht mehr werden.

Finanzierung

701 157

Quelle: SEB Group, EZB

Strenge EZB-Aufsicht treibt Kosten

Zwischen der neuen zentralen europäischen Bankenaufsicht und der Bankenbranche knirscht es gewaltig. Inzwischen vergeht kaum eine Veranstaltung,

> auf der nicht irgendein Banker seinen Unmut über die neue Aufsicht unter dem Dach der Europäischen Zentralbank kundtut. Diese mache der Branche das Leben unnötig schwer, weil

> sie oft über das Ziel hinausschieße.

Hauptgrund für die Kritik sind die verschärften Eigenkapitalvorschriften. Die EZB wird künftig offenbar von ihrem Recht Gebrauch machen, von einzelnen Banken mehr Eigenkapital zu verlangen als von anderen. Die EZB wird die Gelhäuser nach ihrer Risikoorientierung in vier

Kategorien einteilen. Je riskanter, desto höher die Eigenkapitalanforderung. Beim Stresstest vor gut einem Jahr hatte die Aufsicht lediglich die gesetzlichen Mindestanforderungen zugrunde gelegt.

Für Unmut bei Banken sorgt außerdem das neue Kreditregister AnaCredit. Das will die EZB ab Ende 2017 einführen. AnaCredit steht für Analytical Credit Dataset und soll der Aufsicht tiefgehende Informationen über die Kreditvergabe in der Eurozone verschaffen.

Das hat konkrete Auswirkungen auf Unternehmenskredite. Für Darlehen ab einem Volumen von 25.000 Euro werden dann mehr als 120 Daten erfasst. Später soll das auch für Baufinanzierungskredite an private Haushalte gelten. Das wird ziemlich aufwendig für die Geldhäuser.

Fazit: Für die Finanzstabilität ist das Vorgehen der EZB sicher sinnvoll. Die zentrale europäische Aufsichtsbehörde scheint mehr Biss zu haben als ihre nationalen Vorgänger. Für die Kreditvergabe ist dies kurzfristig eher problematisch, weil die Banken versuchen werden, die höheren Eigenkapitalanforderungen auf der Zinsseite auszugleichen.

VERMÖGEN UND STEUERN

Einkommensteuer

Mehr Spielraum bei Beteiligungen

Erhält ein Anteilseigner Ausschüttungen aus der Kapitalgesellschaftsbeteiligung, darf er nach der tariflichen Einkommensteuer besteuert werden. Dies gilt unabhängig davon, welchen Einfluss der Steuerpflichtige auf die Geschicke des Unternehmens hat. Laut einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Az. VIII R 3/14) ist es demnach auch möglich, dass ein Anteilseigner (mindestens zu 1%) aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben kann – trotzdem darf er die Regelbesteuerung beantragen.

Im entschiedenen Fall ging es um die Assistentin einer GmbH-Geschäftsleitung, die auch in der Lohn- und Finanzbuchhaltung tätig war. Sie war zu 5% an der GmbH beteiligt und erzielte daraus Kapitalerträge, die mit dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25% besteuert wurden. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Besteuerung nach der tariflichen Einkommensteuer ab. Begründung: Dafür sei ein maßgeblicher Einfluss des Anteilseigners auf die Kapitalgesellschaft Voraussetzung.

Der Bundesfinanzhof mochte sich dieser Einschätzung nicht anschließen. Aus dem Gesetzestext ergeben sich demnach weder qualitative noch quantitative Anforderungen an die berufliche Tätigkeit des Anteilseigners. Die Richter erklärten darüber hinaus, dass sie die gängige Auffassung der Finanzverwaltung, nach der eine nur untergeordnete berufliche Tätigkeit für das Antragsrecht nicht ausreiche, für rechtlich zweifelhaft halten. Hierauf kam es im entschiedenen Fall allerdings nicht an.

Worauf es allerdings ankommt: Anträge auf Regelbesteuerung sind in solchen Fällen nur bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung möglich. Das stellte der Bundesfinanzhof in einem weiteren Urteil klar (Az. VIII R 50/14). Erzielt ein Anteilseigner Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von verdeckten Gewinnausschüttungen, ist eine Regelbesteuerung nur dann erlaubt, wenn der Antrag spätestens mit der Einkommensteuererklärung gestellt wird. Entscheidend ist laut BFH der Eingangsstempel des Finanzamts. Gegen diese Befristung des Antragsrechts bestehen nach Auffassung des Senats keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

▶ Fazit: Ein positives Urteil für Steuerzahler. Nutzen Sie die Entscheidung und/oder weisen Sie auch Ihre Angestellten auf diese Möglichkeit hin. Es gilt aber unbedingt, den Antrag bereits bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung einzureichen.

Steuern | Fahrtenbuch

Nur GPS-Gerät ist juristisch sicher

Das korrekte Führen eines Fahrtenbuchs wird steuerjuristisch immer skurriler. Diese Feststellung müssen wir leider aufgrund einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln treffen (Urteil vom 18.06.2015, Az.: 10 K 33/15).

Der Fall: Ein Arbeitnehmer sprach vor Fahrtbeginn den Kilometerstand, das Datum und den Zweck der Fahrt auf Kassetten in ein Diktiergerät. Unterwegs diktierte er besondere Vorkommnisse und nach Fahrtende wiederum den Kilometerstand. Seine Sekretärin übertrug dann die Daten alle zwei Wochen in eine Excel-Tabelle, die dann ausgedruckt und am Jahresende gebunden wurde.

Grundsätzlich gelten besprochene Kassetten als elektronische Fahrtenbücher. Damit Sie aber steuerlich anerkannt werden können, muss sichergestellt werden, dass die Kassetten nicht mit technischen Mitteln manipuliert oder ausgetauscht werden können. Also taugt eine diktierte Kassette in der Praxis nicht. Die ausgedruckten Excel-Tabellen waren ebenfalls ein untaugliches Mittel, da sie nicht unmittelbar nach jeder Fahrt ausgedruckt und unveränderlich zusammengefügt wurden.

▶ Fazit: "Steuersicher" Autofahren ist wohl in Deutschland nur per GPS-Gerät möglich – oder eben durch die klassische Aufzeichnung von Hand. Sonst müssen Sie zur 1%-Regelung zurück (d.h. 1% vom Neu-Listenpreis pro Monat versteuern).

Umsatzsteuer

Private FH-Kosten nicht absetzbar

Die Kosten für den Besuch einer privaten Fachhochschule sind nicht steuerlich absetzbar. Sie können nicht im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend gemacht werden. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. In dem Fall hatten die Eltern einer Tochter geklagt, die an einer privaten Einrichtung ein Bachelor-Studium absolvierte. Diese war vom zuständigen Bildungsministerium in Nordrhein-Westfalen staatlich auch als Fachhochschule anerkannt worden. Das Finanzamt erkannte die entstandenen Kosten aber nicht als steuermindernd ab. Begründung: Bei einer Fachhochschule handele es sich nicht um eine allgemeinoder berufsbildende Schule. Die Richter folgten nun der Begründung: Die besuchte Schule stellt ihrer Auffassung nach keine laut § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG begünstigte Einrichtung dar.

Demnach sei die Absetzbarkeit nur bei Schulen möglich, die zu einem allgemein- oder berufsbildenden Abschluss führten. Fachhochschulen seien nicht als allgemeinbildend anzusehen, weil das Bildungsziel primär nicht die Vermittlung von Allgemeinwissen, sondern von fachspezifischem Wissen sei. Es reiche auch nicht aus, dass der entsprechende Studiengang auch allgemeinbildende Elemente beinhalte. Zudem vermittele die Fachhochschule einen akademischen Grad und keinen berufsbildenden Abschluss.

▶ Fazit: Der Fall geht noch in die Revision. Eltern, deren Kind ebenfalls den Besuch einer privaten Bildungseinrichtung anstrebt, sollten sich aber schon einmal darauf einstellen, dass sie keine Steuerminderung erwarten dürfen.

Abgeltungsteuer

Zinseinnahmen besser absetzbar

Als Rentner müssen Sie Zinsen nicht wie sonstige Einnahmen versteuern. Zinseinnahmen auch von Rentnern unterliegen der günstigeren Abgeltungsteuer, entschied der Bundesfinanzhof in einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 9. Juni 2015 (Az.: VIII R 18/12).

Bislang galt für Rentner: Zinsen aus Rentennachzahlungen besteuert das Finanzamt genauso wie die Rente. Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils richtete sich danach, in welchem Jahr der Steuerpflichtige in Rente gegangen ist. Begann die Rente beispielsweise 2005, war die Hälfte der Zinsen steuerpflichtig.

Die BFH-Richter widersprachen in ihrem Urteil der Auffassung der Finanzverwaltung. Sie ordneten Zinseinnahmen aus Rentennachzahlungen den Kapitaleinkünften zu und nicht wie die Verwaltung den Renteneinkünften.

Dabei können Sie als Rentner auch den Sparerpauschbetrag steuermindernd einsetzen. Im konkreten Fall blieben dadurch die Zinseinkünfte aus einer Rentennachzahlung komplett steuerfrei. Zusätzlich kann die Steuer auf Zinsen aus Nachzahlungen durch den Altersentlastungsbetrag um bis zu 1.900 Euro verringert werden.

▶ Fazit: Wir gehen davon aus, dass die Abgeltungsteuer nach der nächsten Bundestagswahl Geschichte ist (FB vom 29.10.). Solange es sie aber noch gibt, bietet das Urteil Rentnern neue Möglichkeiten, steuerlich von ihr zu profitieren.

Steuern

Sorgfalt oberstes Gebot

Wenn Sie nicht rechtzeitig Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid einreichen, ist dieser rechtskräftig. Die Finanzbehörde kann aber Schreib- oder Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen und auch zu seinen Lasten jederzeit innerhalb der vierjährigen steuerlichen Verjährungsfrist berichtigen.

Sie haben aber Glück, wenn das Finanzamt eine offenbar unrichtige Angabe übernimmt. Dann wird sie zu einer eigenen offenbaren Unrichtigkeit bei Erlass des Steuerbescheids, was eine Änderung ermöglicht. Das gilt aber nicht für offenbare Unrichtigkeiten, wenn Ihr Finanzamt ersichtliche Rechtsanwendungsfehler des Steuerberaters aus der Steuererklärung samt Anlagen erkennen kann, den Fehler aber gleichwohl übernommen hat (BFH, Urteil vom 16.9.2015, Az. IX R 37/14).

In dem konkreten Fall wurde der Bescheid deshalb nicht geändert. Dies ersparte dem Steuerzahler mehrere 10.000 Euro – es hätte aber auch zu Nachzahlungen kommen können.

▶ Fazit: Nach diesem Urteil gilt noch mehr als vorher: Ihr bester Schutz gegen falsche Steuerbescheide zu Ihren Ungunsten bleibt die Sorgfalt bei der Erstellung und beim Durchsehen der Steuerbescheide.

DIENSTWAGEN: MEHRKOSTEN ABSETZBAR?

Dem Bundesfinanzhof liegt die Frage vor, ob Arbeitnehmer Mehrkosten bei der Nutzung des eigenen Wagens steuerlich geltend machen können (Az. VI R 24/14). Ein Geschäftsführer hatte anhand des Fahrtenbuches nachgewiesen, dass er von seiner Firma zu wenig Nutzungsentgelt für die Verwendung seines Privatwagens zu Dienstzwecken erhält. Dieses Entgelt muss er als Einkommen versteuern – seine Mehrkosten bekommt er aber nicht erstattet. Er wollte sie als Werbungsaufwendungen geltend machen, was das Finanzamt aber nicht anerkannte. Nun entscheidet das oberste Finanzgericht.